

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/9911 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist wenig bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, Bundestagsdrucksache 19/8701). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2018 bei 50,2 Prozent gegenüber der von der Bundesregierung verwandten unbereinigten Schutzquote in Höhe von 35 Prozent. Die Statistikbehörde der EU „eurostat“ verwendet ebenfalls eine um bestimmte formelle Entscheidungen (insbesondere Dublin-Entscheidungen) bereinigte „Anerkennungsrate“; diese lag nach ihren Berechnungen im Jahr 2018 für Deutschland bei 42,4 Prozent (<https://ec.europa.eu>).

Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte nach einer zunächst negativen Entscheidung des BAMF. Immer mehr BAMF-Bescheide werden beklagt, 2018 wurde gegen 75,8 Prozent der ablehnenden Bescheide Klage erhoben (2017: 73,4 Prozent, 2016: 39,7 Prozent, 2015: 31,9 Prozent, 2012 bis 2014: zwischen 55,8 und 58,5 Prozent). 45,1 Prozent aller Asylklagen bei den Verwaltungsgerichten endeten 2018 mit einer „sonstigen Verfahrenserledigung“, z. B. wenn Einzelverfahren von mehreren Familienangehörigen zusammengelegt werden, wenn eine Klage nicht weiter verfolgt oder wenn ein Schutzstatus im Einvernehmen mit dem BAMF in Abänderung des Ursprungsbescheides erteilt wird – letzteres war im Jahr 2018 4 786 mal der Fall. Sonstige Verfahrenserledigungen erfolgen nicht überwiegend in Fällen mit schlechten Erfolgsaussichten, nur 8,7 Prozent der Fälle betrafen Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten. Asylsuchende mit guten Erfolgsaussichten aus den drei Herkunftsländern Syrien, Afghanistan und Irak machten hingegen 31,5 Prozent aller formellen Entscheidungen aus. Auch erfolgreiche Dublin-Klagen mit dem Ergebnis, dass das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden muss, gelten statistisch als „sonstige Erledigungen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4961, Antwort zu Frage 26). Werden formelle Erledigungen außer Betracht gelassen und nur tatsächlich inhaltliche Entscheidungen der Gerichte betrachtet,

ergibt sich eine bereinigte Erfolgsquote von Asylsuchenden im Klageverfahren im Jahr 2018 in Höhe von 31,4 Prozent (2017: 40,8 Prozent, 2016: 29,4 Prozent, 2015: 12,6 Prozent, Bundestagsdrucksachen 18/12623 und 18/8450). Bei afghanischen Geflüchteten betrug die Erfolgsquote bei den Gerichten im Jahr 2018 sogar 57,6 Prozent, d. h. mehr als jeder zweite Bescheid erwies sich nach einer gerichtlichen Überprüfung als falsch. In absoluten Zahlen mussten die Verwaltungsgerichte 2018 fast 30 000 BAMF-Bescheide korrigieren (29 573), das BAMF änderte von sich aus weitere 4 786 Bescheide. Sowohl der Anstieg der Klagequote als auch die hohen Aufhebungsquoten bei den Gerichten sind nach Ansicht der Fragestellenden Indizien für eine große Zahl mangelhafter und rechtswidriger Entscheidungen des BAMF. Ende 2018 waren 310 959 Klagen im Asylbereich bei den Gerichten anhängig.

Die Spannweite der bereinigten Schutzquoten bei den unterschiedlichen Organisationseinheiten des BAMF ist enorm: Bei afghanischen Schutzsuchenden lag sie im Jahr 2018 zwischen 32,9 und 85,1 Prozent, bei irakischen zwischen 4,7 und 75 Prozent, bei iranischen zwischen 6,7 und 82,6 Prozent, bei somalischen zwischen 24,4 und 89,5 Prozent, bei nigerianischen zwischen 2,9 und 50,3 Prozent und bei türkischen Asylsuchenden zwischen 8,7 und 78 Prozent. Mit deutlich negativ abweichenden Schutzquoten fallen etwa die BAMF-Standorte Zirndorf, Manching, Eisenhüttenstadt und Chemnitz auf, und zwar bei allen untersuchten Herkunftsländern mit relevanten Fallzahlen – eine nachvollziehbare Erklärung hierfür gibt die Bundesregierung nach Ansicht der Fragestellenden nicht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8701, Antwort zu Frage 5).

Bei einem immer größeren werdenden Anteil von Flüchtlingsanerkennungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) handelt es sich um Fälle des Familienschutzes, d. h. um eine Schutzgewährung für Angehörige von in Deutschland bereits anerkannten Flüchtlingen: 67,1 Prozent aller im Jahr 2018 erteilten GFK-Status erfolgten im Rahmen des Familienschutzes (viertes Quartal 2018: 77,4 Prozent), zu 85 Prozent kamen die Betroffenen aus den Ländern mit relevantem Familiennachzug (Syrien, Irak, Afghanistan, Eritrea). 18 338 Asylsuchende im Jahr 2018 verfügten zum Zeitpunkt der Asylantragstellung über eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen. Aus Sicht der Fragestellenden spricht all dies dafür, dass eine zunehmend große Zahl Asylsuchender zuvor legal im Wege des Familiennachzugs eingereist ist und einen Asylantrag vor allem zur Statusklärung stellt. Die Bundesregierung vermag auf Nachfragen hierzu nicht einmal ungefähre Einschätzungen abzugeben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8701, Antwort zu Frage 2b).

Anders als vom Präsidenten des BAMF in einem Interview mit der Zeitung „DIE WELT“ vom 24. März 2019 suggeriert, gibt es aus Sicht der Fragesteller keinen kausalen Zusammenhang zwischen Anerkennungsquoten und dem Anteil von Schutzsuchenden, die ohne Ausweispapiere beim BAMF vorsprechen. Asylsuchende aus Somalia etwa können regelmäßig keine Papiere vorlegen, dennoch werden sie zu 94,1 Prozent vom BAMF als schutzbedürftig anerkannt. Asylsuchende aus Albanien hingegen werden fast nie anerkannt, legen aber überdurchschnittlich häufig Ausweispapiere vor, nämlich zu 58 Prozent (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8701, Antwort zu den Fragen 1b und 8). Dass Verfolgte aus bestimmten Regionen häufig keine Pässe vorlegen können, liegt unter anderem am Zustand des Dokumentenwesens der jeweiligen Herkunftsländer oder an den spezifischen Bedingungen ihrer Flucht.

564 Asylsuchende waren im Jahr 2018 (2017: 444) von Asyl-Flughafenverfahren betroffen. Im Ergebnis wurde 229 Schutzsuchenden (2017: 127) nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

48,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2018 waren minderjährig (2017: 45 Prozent), 2,5 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2017: 4,6 Prozent). Bei 19,9 Prozent der Asylsuchenden des Jahres 2018 handelte es sich um Kinder von bereits in Deutschland lebenden Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im ersten Quartal 2019 bzw. im vorherigen Quartal (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung – darunter Familienasyl –, internationaler Flüchtlingsschutz – darunter Familienschutz –, subsidiärer Schutz – darunter Familienschutz –, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien, Georgien, Armenien und die Türkei sowie zu allen sicheren Herkunftsstaaten machen)?
- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle Entscheidungen (bitte wie zu Frage 1a differenzieren), und welche näheren Angaben lassen sich machen zu den Gründen sonstiger Verfahrenserledigungen im ersten Quartal 2019?

Die Fragen 1a und die Quote zu 1b werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch Heranziehen der erfragten sog. bereinigten Gesamtschutzquote (Quote zu Frage 1b) etwaige Bleibeperspektiven von Staatsangehörigen der unten genannten Staaten nicht hergeleitet oder begründet werden können, da die formellen Ablehnungen von Asylanträgen bei einer derartigen Quotenberechnung nicht berücksichtigt werden. Formelle Ablehnungen führen ebenso wie materiell entschiedene Asylablehnungen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Maßgeblich für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive ist daher die Gesamtschutzquote, die alle ablehnenden Asylentscheidungen berücksichtigt.

1. Quartal 2019	Asylberechtigung Art 16a Grundgesetz (GG)		Flüchtlingsschutz § 3 I Asylgesetz (AsylG)		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII Aufenthaltsgesetz (AufenthG)		Gesamtsschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	Anteil
gesamt	701	1,2%	13.337	22,5%	6.380	10,8%	2.039	3,4%	22.457	37,9%	54,8%
darunter											
Syrien	101	0,7%	6.802	47,7%	5.005	35,1%	295	2,1%	12.203	85,6%	99,9%
Irak	10	0,2%	1.543	27,0%	205	3,6%	303	5,3%	2.061	36,1%	52,1%
Nigeria	12	0,3%	163	3,9%	34	0,8%	140	3,4%	349	8,4%	17,6%
Türkei	246	8,1%	1.258	41,4%	11	0,4%	10	0,3%	1.525	50,2%	55,6%
Iran	89	2,4%	610	16,7%	50	1,4%	12	0,3%	761	20,9%	28,9%
Afghanistan	15	0,4%	553	15,1%	164	4,5%	757	20,7%	1.489	40,6%	62,0%
Georgien	-	-	-	-	-	-	7	0,5%	7	0,5%	0,7%
Ungeklärt	31	2,3%	528	38,4%	90	6,5%	27	2,0%	676	49,2%	68,4%
Guinea	5	0,4%	121	9,6%	15	1,2%	29	2,3%	170	13,5%	21,9%
Somalia	11	0,7%	487	29,3%	95	5,7%	93	5,6%	686	41,3%	64,5%
Eritrea	14	1,0%	533	38,3%	338	24,3%	117	8,4%	1.002	71,9%	89,0%
Russische Föderation	30	1,7%	46	2,6%	26	1,4%	6	0,3%	108	6,0%	12,2%
Moldau (Republik)	-	-	-	-	-	-	8	0,8%	8	0,8%	1,2%
Pakistan	2	0,2%	61	5,5%	2	0,2%	5	0,4%	70	6,3%	13,1%
Nordmazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Albanien	-	-	1	0,1%	3	0,3%	1	0,1%	5	0,6%	0,9%
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	-	-	2	0,6%	2	0,6%	5	1,5%	9	2,6%	5,7%
Bosnien und Herzegowina	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Senegal	-	-	4	2,8%	-	-	2	1,4%	6	4,2%	10,0%
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Algerien	-	-	3	0,7%	11	2,5%	2	0,4%	16	3,6%	7,7%
Marokko	1	0,3%	4	1,0%	4	1,0%	1	0,3%	10	2,5%	5,2%
Tunesien	-	-	1	0,4%	-	-	-	-	1	0,4%	0,8%
Armenien	-	-	5	0,8%	-	-	27	4,5%	32	5,3%	8,1%

1. Quartal 2019			Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	Anteil
Asylberechtigung	701	1,2%	1,7%
darunter Familienschutz	192	0,3%	0,5%
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	13.337	22,5%	32,5%
darunter Familienschutz	10.392	17,5%	25,3%
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	4	0,0%	0,0%
§ 4 I Nr. 2 AsylG	672	1,1%	1,6%
§ 4 I Nr. 3 AsylG	4.298	7,3%	10,5%
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.406	2,4%	3,4%
Summe subsidiärer Schutz	6.380	10,8%	15,5%
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	1.893	3,2%	4,6%
§ 60 VII AufenthG	146	0,2%	0,4%
Summe Abschiebungsverbot	2.039	3,4%	5,0%
Gesamtsschutz	22.457	37,9%	54,8%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Quartal 2018	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	680	1,4%	11.941	23,7%	5.689	11,3%	1.749	3,5%	20.059	39,8%	55,9%
darunter											
Syrien	110	0,9%	6.193	51,3%	4.180	34,6%	74	0,6%	10.557	87,5%	99,9%
Irak	26	0,5%	1.366	26,3%	162	3,1%	275	5,3%	1.829	35,2%	50,0%
Iran	87	2,5%	638	18,0%	65	1,8%	29	0,8%	819	23,2%	32,7%
Türkei	195	7,2%	1.107	41,0%	12	0,4%	10	0,4%	1.324	49,1%	53,8%
Afghanistan	7	0,2%	481	13,9%	198	5,7%	700	20,2%	1.386	40,0%	61,4%
Nigeria	11	0,4%	125	4,4%	28	1,0%	135	4,8%	299	10,6%	18,4%
Ungeklärt	36	3,0%	469	39,6%	93	7,9%	27	2,3%	625	52,8%	72,3%
Somalia	10	0,6%	473	27,3%	97	5,6%	104	6,0%	684	39,5%	64,0%
Eritrea	8	0,6%	458	31,7%	505	34,9%	70	4,8%	1.041	72,0%	92,7%
Russische Föderation	87	5,1%	17	1,0%	25	1,5%	25	1,5%	154	9,1%	15,4%
Guinea	3	0,3%	80	8,1%	9	0,9%	33	3,4%	125	12,7%	19,7%
Georgien	-	-	1	0,1%	1	0,1%	8	0,9%	10	1,1%	1,5%
Pakistan	-	-	27	2,7%	4	0,4%	16	1,6%	47	4,7%	8,9%
Albanien	-	-	-	-	1	0,1%	3	0,4%	4	0,5%	1,0%
Aserbaidschan	11	1,4%	20	2,6%	4	0,5%	10	1,3%	45	5,7%	9,8%
Serbien	-	-	-	-	-	-	4	0,6%	4	0,6%	1,2%
Nordmazedonien	-	-	-	-	-	-	3	0,5%	3	0,5%	0,9%
Kosovo	-	-	1	0,4%	1	0,4%	4	1,5%	6	2,2%	4,5%
Ghana	-	-	2	0,8%	1	0,4%	3	1,2%	6	2,4%	3,8%
Bosnien und Herzegowina	-	-	-	-	-	-	1	0,5%	1	0,5%	1,2%
Senegal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Algerien	-	-	3	0,8%	2	0,5%	2	0,5%	7	1,9%	4,3%
Marokko	-	-	5	1,3%	3	0,8%	5	1,3%	13	3,4%	6,2%
Tunesien	2	1,0%	-	-	2	1,0%	-	-	4	2,0%	4,3%
Armenien	-	-	3	0,6%	8	1,5%	15	2,8%	26	4,9%	7,5%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4.Quartal 2018			Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	
Asylberechtigung	680	1,4%	1,9%
darunter Familienschutz	143	0,3%	0,4%
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	11.941	23,7%	33,3%
darunter Familienschutz	9.244	18,4%	25,7%
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	5	0,0%	0,0%
§ 4 I Nr. 2 AsylG	789	1,6%	2,2%
§ 4 I Nr. 3 AsylG	3.857	7,7%	10,7%
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.038	2,1%	2,9%
Summe subsidiärer Schutz	5.689	11,4%	15,8%
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	1.567	3,1%	4,4%
§ 60 VII AufenthG	182	0,4%	0,5%
Summe Abschiebungsverbot	1.749	3,5%	4,9%
Gesamtsschutz	20.059	39,8%	55,9%

Nähere Angaben zu den Gründen sonstiger Verfahrenserledigungen für das erste Quartal 2019 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2019 Entscheidungskategorie	
Antrag nicht weiter bearbeitet	1
Einstellung wg. § 33 I und II, § 32a II AsylG	572
nicht erforderlich, Dublin	144
sonstige Einstellung	1.003
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	8.226
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	2.949
Unzulässig (§ 29 I Nr. 3 AsylG)	10
Unzulässig (§ 29 I Nr. 4 AsylG)	9
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	966
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	4.349

2. a) Wie viele der Anerkennungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG (GFK) – im ersten Quartal 2019 bzw. im vorherigen Quartal beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung bzw. waren Familienflüchtlingsschutzstatus (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben zu Entscheidungen aufgrund staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erfasst und können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2019	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Insgesamt	13.337	10.392	1.807	277	783	544
darunter:						
Syrien	6.802	6.523	138	17	34	14
Irak	1.543	1.432	3	1	56	17
Nigeria	163	83	6	5	64	58
Türkei	1.258	273	957	105	3	2
Iran	610	180	400	68	25	20
Afghanistan	553	390	22	7	130	55
Georgien	0	0	0	0	0	0
Ungeklärt	528	347	83	5	46	11
Guinea	121	41	8	4	69	68
Somalia	487	249	5	5	213	198
Eritrea	533	504	15	5	6	6
Russische Föderation	46	19	25	19	2	2
Moldau (Republik)	0	0	0	0	0	0
Pakistan	61	43	2	1	4	2
Nordmazedonien	0	0	0	0	0	0

4. Quartal 2018	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familien- flüchtlings- schutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechts- spez. Verfolgung		davon geschlechts- spez. Verfolgung
Insgesamt	11.941	9.244	1.680	297	745	445
darunter:						
Syrien	6.193	5.952	142	22	33	12
Irak	1.366	1.279	12	0	55	15
Iran	638	165	418	68	36	18
Türkei	1.107	245	825	119	5	4
Afghanistan	481	320	17	4	128	48
Nigeria	125	66	7	5	38	32
Ungeklärt	469	257	80	10	72	14
Somalia	473	222	9	7	229	199
Eritrea	458	427	17	4	9	9
Russische Föderation	17	8	6	0	3	3
Guinea	80	29	2	2	45	43
Georgien	1	0	0	0	1	1
Pakistan	27	24	2	0	1	0
Albanien	0	0	0	0	0	0
Aserbaidshan	20	11	8	7	0	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- b) Wie viele der Anerkennungen in den genannten Zeiträumen waren Schutzstatus nach § 26 AsylG für Familienangehörige bereits Anerkannter (bitte jeweils nach dem Bezugsstatus – Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus nach der GFK bzw. subsidiärem Schutz – differenzieren), wie viele dieser erteilen Status betrafen in Deutschland geborene Kinder, und welche ungefähren Einschätzungen können im BAMF dazu gemacht werden, wie viele Asylanträge von zuvor im Wege des legalen Familiennachzugs eingereisten Personen stammen, auch vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2018 18 338 Asylsuchende zum Zeitpunkt der Asylantragstellung über eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen verfügten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8701, Antwort zu Frage 2c; bitte erläutern)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2019	
§ 26 AsylG Anerkennung	192
davon	
in DE geborene Kinder	64
§ 3 I AsylG Familienschutz	10.392
davon	
in DE geborene Kinder	6.095
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.406
davon	
in DE geborene Kinder	1.128

4. Quartal 2018	
§ 26 AsylG Anerkennung	143
davon	
in DE geborene Kinder	47
§ 3 I AsylG Familienschutz	9.244
davon	
in DE geborene Kinder	4.789
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.038
davon	
in DE geborene Kinder	852

Aussagen über Antragsteller, die zuvor über den Familiennachzug eingereist sind, können nicht getroffen werden.

- c) Wie viele der Asylsuchenden in den genannten Zeiträumen waren legal eingereist oder lebten zum Zeitpunkt der Asylantragstellung mit rechtmäßigem Aufenthaltstitel (welchem) oder mit einer Duldung in Deutschland (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Vorbemerkung: Im Ausländerzentralregister (AZR) wird nicht erfasst, ob Asylbewerber legal oder illegal eingereist waren.

Zudem haben Auswertungen von Daten des AZR zum Stichtag 30. April 2019 ergeben, dass wohl aufgrund einer Vielzahl von Nachmeldungen die Angabe von belastbaren Daten zu zum Zeitpunkt der Asylantragstellung mit rechtmäßigem Aufenthaltstitel oder mit einer Duldung in Deutschland aufhältigen Asylbewerbern nur zum vorherigen Quartal (hier: viertes Quartal 2018) möglich ist, während zum aktuell erfragten Quartal (hier erstes Quartal 2019) noch keine validen Daten ermittelt werden können.

Zum Stichtag 30. April 2019 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 7 108 Personen erfasst, die im vierten Quartal 2018 einen Asylantrag gestellt haben, während sie einen gültigen Aufenthaltstitel oder eine gültige Duldung besaßen. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Asylantragstellung während ein gültiger Aufenthaltstitel oder eine Duldung vorlagen	4. Quartal 2018
Gesamt	7.108
davon:	
Aufenthaltserlaubnis - familiären Gründen	4.196
Duldung	2.229
Aufenthaltserlaubnis - völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	515
Aufenthaltserlaubnis - Ausbildung	81
Aufenthaltserlaubnis - Besondere Aufenthaltsrechte	71
Aufenthaltserlaubnis - Erwerbstätigkeit	16
EU-Aufenthaltsrechte	-

Asylantragstellung während ein gültiger Aufenthaltstitel oder eine Duldung vorlagen	4. Quartal 2018
Alle Staatsangehörigkeiten	7.108
darunter	
Syrien	3.812
Irak	708
Afghanistan	361
Ungeklärt	260
Iran	164
Somalia	144
Eritrea	184
Pakistan	143
Türkei	90
Staatenlos	83

3. Wie viele Asylsuchende wurden im ersten Quartal 2019 registriert (bitte nach Monaten auflisten und der Zahl der gestellten Asylerstanträge in den jeweiligen Monaten gegenüberstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylgesuche	Asylerstanträge
Januar 2019	15.550	14.534
Februar 2019	12.444	12.289
März 2019	11.588	10.965

4. Zu wie vielen asylsuchenden Personen wurde im ersten Quartal 2019 bzw. im Gesamtjahr 2018 nach Angaben des Ausländerzentralregisters eine Ausreise registriert, obwohl noch kein Abschluss des Asylverfahrens erfasst war (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Bundesländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. April 2019 waren im AZR 17 546 nicht aufhältige Personen mit einer Ausreise im Jahr 2018 sowie 2 295 Personen mit einer Ausreise im ersten Quartal 2019 erfasst, bei denen zum Zeitpunkt der Ausreise noch kein Abschluss des Asylverfahrens gespeichert war. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

nach Staatsangehörigkeit	2018
Insgesamt	17.546
davon:	
Georgien	1.506
Albanien	1.220
Serbien	1.175
Irak	1.099
Nordmazedonien	1.099
Afghanistan	869
Pakistan	844
Moldau (Republik)	681
Russische Föderation	668
Kosovo	544
Syrien	534
Gambia	465
Armenien	449
Nigeria	447
Algerien	437

nach Staatsangehörigkeit	1. Quartal 2019
Insgesamt	2.295
davon:	
Nordmazedonien	272
Georgien	215
Serbien	194
Albanien	157
Moldau (Republik)	131
Irak	126
Afghanistan	99
Pakistan	86
Russische Föderation	73
Bosnien und Herzegowina	65
Iran	59
Kosovo	52
Ukraine	49
Syrien	49
Nigeria	48

nach Bundesland	2018	1. Quartal 2019
Insgesamt	17.546	2.295
davon:		
Thüringen	389	62
Schleswig-Holstein	361	71
Sachsen-Anhalt	276	41
Sachsen	828	127
Saarland	54	12
Rheinland-Pfalz	902	195
Nordrhein-Westfalen	4.371	387
Niedersachsen	1.398	215
Mecklenburg-Vorpommern	316	39
Hessen	1.063	135
Hamburg	260	33
Bremen	74	17
Brandenburg	530	79
Berlin	1.010	103
Bayern	3.118	464
Baden-Württemberg	2.596	315

5. Zu welchem Anteil und in welcher Zahl verfügten Asylsuchende im ersten Quartal 2019 über keine Identitätspapiere (Reisepässe, Ausweise, sonstiges), mit denen ihre Herkunft bzw. Identität nach Auffassung des BAMF hinreichend sicher zu klären war (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Vorlage von Identitätspapieren durch Erstantragsteller im Alter ab 18 Jahren Zeitraum 1. Januar - 31. März 2019				
Staatsangehörigkeit	Anzahl der Erstantragsteller	Anzahl der Antragsteller mit Identitätspapieren*	Anzahl der Antragsteller ohne Identitätspapiere*	Anteil der Antragsteller ohne Identitätspapiere*
Gesamt	21.054	9.388	11.666	55,4%
darunter:				
Syrien	3.454	2.672	782	22,6%
Irak	1.666	992	674	40,5%
Nigeria	2.511	127	2.384	94,9%
Türkei	1.651	1.278	373	22,6%
Iran	1.694	851	843	49,8%
Afghanistan	932	197	735	78,9%
Georgien	825	492	333	40,4%
Ungeklärt	409	225	184	45,0%
Guinea	709	11	698	98,4%
Somalia	387	13	374	96,6%
Eritrea	235	61	174	74,0%
Russische Föderation	395	172	223	56,5%
Moldau (Republik)	379	343	36	9,5%
Pakistan	466	81	385	82,6%
Nordmazedonien	258	155	103	39,9%

* Pass, Passersatz, Personalausweis

- a) Wie hoch war jeweils der Anteil der Asylsuchenden ohne Identitätspapiere im Jahr 2018 bei den Asylsuchenden aus den zehn Herkunftsländern mit den höchsten bereinigten Gesamtschutzquoten, und wie hoch war jeweils der Anteil der Asylsuchenden ohne Identitätspapiere im Jahr 2018 bei den Asylsuchenden aus den zehn Herkunftsländern mit den niedrigsten bereinigten Gesamtschutzquoten (bitte jeweils nach einzelnen Länder auflisten und nur Länder mit mehr als 100 Entscheidungen im Jahr berücksichtigen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum 1. Januar - 31. Dezember 2018 Erstantragsteller im Alter ab 18 Jahre im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018				
Staatsangehörigkeiten	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF	Anzahl der Antragssteller mit Identitätspapieren*	Anzahl der Antragssteller ohne Identitätspapiere*	Anteil der Antragssteller ohne Identitätspapiere*
Gesamt	50,2%	38.311	45.322	54,2%
darunter:				
Syrien	99,8%	11.781	2.795	19,2%
Jemen	97,5%	428	180	29,6%
Eritrea	94,1%	348	2.298	86,8%
Staatenlos	80,8%	349	187	34,9%
Somalia	65,8%	85	2.328	96,5%
Ungeklärt	58,4%	959	908	48,6%
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	53,8%	72	25	25,8%
Afghanistan	52,1%	580	3.521	85,9%
Sudan (ohne Südsudan)	51,5%	45	568	92,7%
Türkei	46,7%	5.544	1.407	20,2%
Vietnam	3,0%	333	205	38,1%
Kolumbien	2,5%	90	10	10,0%
Albanien	2,2%	664	490	42,5%
Kenia	1,9%	11	247	95,7%
Bosnien und Herzegowina	1,8%	82	73	47,1%
Nordmazedonien	1,6%	321	200	38,4%
Serbien	1,5%	211	221	51,2%
Georgien	1,5%	1.423	1.144	44,6%
Moldau (Republik)	1,1%	888	112	11,2%
Montenegro	0,5%	28	25	47,2%

* Pass, Passersatz, Personalausweis

- b) Inwieweit kann vor dem Hintergrund dieser Zahlen die generelle Aussage des Präsidenten des BAMF in einem Interview mit der Zeitung „DIE WELT“ vom 24. März 2019 bestätigt werden: „Asylbewerber aus Ländern mit einer geringen Anerkennungsquote legen fast nie Dokumente vor“ (bitte begründen)?

Es handelt sich um eine generalisierende Aussage, die bereits eine individuelle Bewertung mit Bezug zur Häufigkeit der Vorlage von Identitätspapieren enthält und auch nicht auf die hier vorliegenden konkreten Zahlen, sondern auf eine in der Fragestellung nicht näher ausgeführte Interviewsituation bezogen war.

6. In wie vielen Fällen wurden im ersten Quartal 2019 (bitte nach Monaten auflisten und Gesamtzahlen nennen) mobile Datenträger von Asylsuchenden ausgelesen und ein Ergebnisprotokoll erstellt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern auflisten)?

Im ersten Quartal 2019 wurden insgesamt 3 502* Datenträger von persönlichen Erstantragstellern ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren ausgelesen. Differenzierte Angaben nach Monaten und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Monat	Anzahl an Datenträgern*
Januar	1.237
Februar	1.131
März	1.134

* Durch nachträgliche Änderungen im Erfassungssystem wie z. B. die Einreichung von Pass/Passersatz Dokumenten kann es zu Abweichungen der Daten im Vergleich zu vorherigen Angaben kommen.

Es werden diejenigen Fälle ausgewertet, bei denen aus Prozesssicht alle erforderlichen Angaben im Kerndatensystem korrekt und valide hinterlegt sind.

Staatsangehörigkeit	Januar 2019	Februar 2019	März 2019
Afghanistan	294	340	318
Georgien	115	73	97
Guinea	95	80	77
Irak	71	62	77
Iran	86	55	58
Nigeria	67	67	55
Somalia	44	42	35
Syrien	44	26	31
Türkei	35	37	25
Ungeklärt	23	22	21
Summe	874	804	794

- a) Zu welchem Anteil verfügten in diesem Zeitraum Asylsuchende, deren Identität bzw. Herkunft nach Auffassung des BAMF nicht hinreichend sicher durch Dokumente geklärt werden konnte, über mobile Datenträgergeräte, zu welchem Anteil konnten diese technisch ausgelesen werden, und in wie vielen Fällen erfolgte bislang eine Auslesung erst nach behördlichen Androhungen oder durch Zwang bzw. gegen den Willen der Betroffenen (bitte so konkret wie möglich antworten)?

Im ersten Quartal 2019 gaben ca. 41 Prozent der persönlichen Erstantragsteller ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren an, dass Sie über ein Datenträger-Gerät verfügen. Zu einem Anteil von ca. 77 Prozent konnten die Datenträger-Geräte technisch ausgelesen werden.

Asylbewerber werden unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflichten aufgefordert, vorhandene Datenträger herauszugeben. Zwangsmaßnahmen wurden bisher nicht angedroht oder durchgeführt.

- b) In wie vielen der Fälle, in denen eine Datenauslesung im genannten Zeitraum erfolgte und ein Ergebnisreport erstellt wurde, wurde dieser für das Asylverfahren durch die jeweiligen Entscheider angefordert, in wie vielen dieser Fälle wurde diesem Antrag nach entsprechender Prüfung durch einen Volljuristen entsprochen bzw. erfolgte eine Ablehnung (bitte so differenziert wie möglich antworten), und was waren die Gründe für entsprechende Ablehnungen (bitte zumindest die wichtigsten typischen Gründe für eine Ablehnung nennen; eine statistische Auswertung ist diesbezüglich nicht erforderlich – eine Antwort hierzu fehlte auf Bundestagsdrucksache 19/8701, Antwort zu Frage 9b)?

Im ersten Quartal 2019 wurden zu den insgesamt 3 502 ausgelesenen Datenträgern von persönlichen Erstantragstellern ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren insgesamt 1 538 Datenträger-Auswertungsanträge gestellt. Davon wurden bisher 1 236 Datenträger-Auswertungen freigegeben. Die individuellen Gründe für entsprechende Ablehnungen werden statistisch nicht erfasst.

Die Anforderung des Ergebnisreports ist eine Ermessensentscheidung der Einzelentscheider, die nach der Gesamtschau aller ihm vorliegender und verfügbarer Informationen zu treffen ist. Der Volljurist entspricht der Anforderung des Ergebnisreports, wenn die Auswertung des bereits ausgelesenen Datenträgers nach § 15a AsylG für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann und keine Ausnahme nach § 15a Absatz 1 Satz 2 AsylG i. V. m. § 48 Absatz 3a Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Soweit mildere Mittel zur Verfügung stehen ist der Anforderung nicht zu entsprechen und das Ergebnisreport zu löschen.

Ob ein milderes Mittel zur Verfügung steht, ist eine Frage des Einzelfalls. Als mildere Mittel kommen vorrangig Dokumente in Betracht, die durch ein Lichtbild die Identität belegen können und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf ihre Echtheit überprüft werden können. Daneben kommen hier etwa Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise in Betracht. Darüber hinaus können bspw. auch weitere Erkenntnisse, die sich zum Zeitpunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Verfahrensakte befinden, dazu führen, dass eine Auswertung der Datenträger nicht mehr erforderlich ist.

- c) In wie vielen dieser Fälle, in denen der Ergebnisreport der Auslegung für das Asylverfahren verwandt wurde, hat dieser dazu geführt oder maßgeblich dazu beigetragen, Angaben der Asylsuchenden zu ihrer Herkunft bzw. Identität bzw. Staatsangehörigkeit zu widerlegen bzw. zu bestätigen (bitte ausführen und unter Angabe konkreter Zahlen antworten)?

Im ersten Quartal 2019 führte die Ergebnisdokumentation der Datenträger von persönlichen Erstantragstellern ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren dazu, dass bei ungefähr 44 Prozent die Identität der Antragsteller bestätigt und bei ungefähr einem Prozent die Identität widerlegt werden konnte. In ca. 55 Prozent der Fälle konnten keine verwertbaren Erkenntnisse aus der Ergebnisdokumentation gewonnen werden.

Hierbei ist anzumerken, dass eine Verifikation der Identität genauso ein für das Asylverfahren relevantes Ergebnis darstellt wie das Widerlegen von Aussagen zur Identität. Eine Schlussfolgerung des Anteils der widerlegten Identitäten zur Nützlichkeit des Auslesens von Datenträgern ist daher nicht zwingend.

Zum Stichtag 31. März 2019 waren für die 1 236 freigegebenen Datenträger-Auswertungen insgesamt 815 Ergebnisdokumentationen hinterlegt. Die Anzahl der Ergebnisdokumentation wird als Bezugsgröße für die oben genannten Prozentsätze herangezogen. Daraus ergibt sich die folgende Darstellung (gesamt 815):

- 44 Prozent (357) Identität der Antragsteller bestätigt
- 1 Prozent (12) Identität widerlegt
- 55 Prozent (446) keine verwertbaren Erkenntnisse

7. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2019 nach § 14a Absatz 2 des Asylgesetzes von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2019 bei 58,3 Prozent (Viertes Quartal 2018: 61,9 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 57,3 Prozent (Viertes Quartal 2018: 54,1 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 57 Prozent (Viertes Quartal 2018: 58,6 Prozent).

Die Gesamtschutzquote ohne Berücksichtigung formaler Entscheidungen bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2019 bei 62,7 Prozent (Viertes Quartal 2018: 67,1 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 65,7 Prozent (Viertes Quartal 2018: 58,6 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 70,2 Prozent (Viertes Quartal 2018: 71,3 Prozent).

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.
Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben.

		1. Quartal 2019	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		39.948	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	18.894	47,3%
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	17.372	43,5%
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	198	0,5%
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	2.384	6,0%
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	1.522	3,8%
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	637	1,6%
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	12	0,0%

8. Wie viele der Asylsuchenden im ersten Quartal 2019 bzw. im Gesamtjahr 2018 (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) waren so genannte Nachgeborene, d. h. Kinder von bereits hier lebenden Asylsuchenden oder Flüchtlingen (soweit möglich bitte auch nach dem Aufenthaltsstatus der Eltern differenzieren), und wie viele von ihnen waren in Deutschland geboren (bitte wie zuvor differenzieren)?

Der Aufenthaltsstatus der Eltern kann nicht ermittelt werden. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2019	Gesamt	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Insgesamt	7.867	19,7%
darunter:		
Syrien	3.240	31,1%
Irak	723	19,2%
Nigeria	663	17,9%
Türkei	114	4,9%
Iran	156	7,1%
Afghanistan	600	27,5%
Georgien	53	4,6%
Ungeklärt	307	30,6%
Guinea	53	5,5%
Somalia	317	35,4%
Jahr 2018	Gesamt	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Insgesamt	32.303	19,9%
darunter:		
Syrien	13.649	30,9%
Irak	2.855	17,5%
Iran	606	5,6%
Nigeria	2.464	24,2%
Türkei	377	3,7%
Afghanistan	2.694	27,1%
Eritrea	1.704	30,6%
Somalia	1.306	25,7%
Ungeklärt	1.052	24,9%
Russische Föderation	731	18,6%

9. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im ersten Quartal 2019 einen Asylerstantrag gestellt (bitte nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und welche Asylentscheidungen ergingen bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2019	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Staatsangehörigkeit	
gesamt	835
darunter	
Guinea	174
Afghanistan	128
Syrien	94
Somalia	79
Irak	74
Eritrea	48
Iran	34
Gambia	22
Pakistan	16
Nigeria	14
Türkei	12
Guinea-Bissau	9
Sudan (ohne Südsudan)	9
Albanien	8
Sierra Leone	8

1. Quartal 2019	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Bundesländer	
gesamt	835
Baden-Württemberg	61
Bayern	120
Berlin	12
Brandenburg	17
Bremen	3
Hamburg	41
Hessen	74
Mecklenburg-Vorpommern	13
Niedersachsen	107
Nordrhein-Westfalen	202
Rheinland-Pfalz	49
Saarland	6
Sachsen	26
Sachsen-Anhalt	29
Schleswig-Holstein	53
Thüringen	22

1. Quartal 2019	Entscheidungen über Erstanträge unbegleiteter Minderjähriger				
	Gesamt	Anerkennung als asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbot gemäß § 60 V/VII AufenthG
Staatsangehörigkeiten gesamt	675	-	79	149	133
darunter					
Guinea	83	-	8	2	12
Afghanistan	105	-	14	7	46
Syrien	108	-	18	85	3
Somalia	72	-	14	14	11
Irak	69	-	10	2	15
Eritrea	61	-	-	27	22
Iran	17	-	5	2	-
Gambia	19	-	1	-	6
Pakistan	10	-	1	-	-
Nigeria	4	-	-	-	1
Türkei	6	-	-	-	-
Guinea-Bissau	1	-	-	-	-
Sudan (ohne Südsudan)	6	-	-	1	1
Albanien	17	-	-	-	-
Sierra Leone	10	-	3	1	2

10. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im ersten Quartal 2019 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben für das erste Quartal 2019 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2019	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurück-gewiesen	davon zurück-geschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	413	38	8	294
nach Grenze				
Frankreich	101		1	84
Belgien	97		2	87
Österreich	96	35		38
Schweiz	29		2	20
Flughäfen	24	3		12
Tschechien	19			14
Niederlande	14		2	10
Dänemark	12			10
ungeklärt	8			7
Seehäfen	8		1	7
Luxemburg	4			4
Polen	1			1
nach Staatsangehörigkeit				
Guinea	95	1	1	86
Afghanistan	94	25		54
Marokko	52		1	50
Algerien	30	2	1	20
Irak	14	1	1	9

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der festgestellten unbegleiteten Minderjährigen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Bundespolizei und den anderen mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, etwa der Übergabe an inländische Behörden (z. B. Polizeien der Länder).

11. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2019 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2019	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen insgesamt
Insgesamt	18.547	5.264	28,4
darunter:			
Syrien	13	3	23,1%
Irak	1.892	77	4,1%
Nigeria	1.639	252	15,4%
Türkei	1.217	105	8,6%
Iran	1.872	34	1,8%
Afghanistan	914	21	2,3%
Georgien	1.051	593	56,4%
Ungeklärt	313	109	34,8%
Guinea	605	149	24,6%
Somalia	377	15	4,0%
Eritrea	124	1	0,8%
Russische Föderation	779	66	8,5%
Moldau (Republik)	674	429	63,6%
Pakistan	466	82	17,6%
Nordmazedonien	558	552	98,9%

12. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im ersten Quartal 2019 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Im Berichtszeitraum wurden keine unbegleiteten Antragsteller unter 18 Jahren an Flughäfen erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2019	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
			offens. unbegründet	eingestellt
	122	49	60	0
darunter				
Syrien	3	3	0	0
Irak	3	1	0	0
Nigeria	0	0	0	0
Türkei	2	1	0	0
Iran	31	20	8	0
Afghanistan	11	8	2	0
Georgien	0	0	0	0
Ungeklärt	2	1	0	0
Guinea	0	0	0	0
Somalia	3	1	2	0

1. Quartal 2019	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
			offens. unbegründet	eingestellt
	122	49	60	0
darunter				
Flughafen Frankfurt	103	49	54	0
Flughafen München	19	0	6	0

13. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2019 (bitte jeweils in der Differenzierung wie auf Bundestagsdrucksache 19/8701 in der Antwort zu Frage 16 darstellen: Asylverfahren, Widerrufsverfahren, Eilanträge in Dublin-Verfahren, unterschiedliche Instanzen, Verfahrensdauern, auch zu Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bzw. nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung; neben der Differenzierung nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern bitte in jedem Fall auch Angaben zu den sicheren Herkunftsstaaten sowie zu Marokko, Tunesien, Algerien, Georgien, Armenien und Türkei machen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
1. Januar - 31. März 2019	Klagen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
		Gesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	29.711	40.729	50	2.818	603	2.618	16.364	40,2%	18.276	44,9%	297.540
darunter:											
Syrien	3.439	6.198	1	1.200	4	320	2.650	42,8%	2.023	32,6%	32.580
Irak	3.305	4.037	0	123	143	197	1.945	48,2%	1.629	40,4%	34.582
Nigeria	3.196	2.547	0	11	4	70	860	33,8%	1.602	62,9%	18.672
Iran	2.613	1.871	11	392	16	25	619	33,1%	808	43,2%	17.655
Afghanistan	1.903	6.636	0	435	245	1.582	2.408	36,3%	1.966	29,6%	57.053
Russische Föd.	1.357	1.593	0	40	12	26	654	41,1%	861	54,0%	16.401
Türkei	1.328	961	13	34	1	6	408	42,5%	499	51,9%	9.779
Georgien	929	736	0	2	0	4	306	41,6%	424	57,6%	4.444
Guinea	876	681	1	2	1	11	260	38,2%	406	59,6%	5.358
Pakistan	843	1.875	5	242	2	29	958	51,1%	639	34,1%	11.864
Somalia	801	996	0	23	81	56	176	17,7%	660	66,3%	7.751
Moldau (Rep.)	675	255	0	0	0	0	80	31,4%	175	68,6%	1.075
Aserbaidshan	555	852	1	10	1	16	465	54,6%	359	42,1%	5.289
Ungeklärt	517	776	0	63	13	35	287	37,0%	378	48,7%	5.620
Armenien	458	988	0	1	3	36	456	46,2%	492	49,8%	6.234
Marokko	187	248	1	3	0	4	80	32,3%	160	64,5%	997
Tunesien	119	90	0	3	0	1	22	24,4%	64	71,1%	496
Algerien	184	226	0	4	1	3	75	33,2%	143	63,3%	1.033
Albanien	349	553	0	0	0	14	180	32,5%	359	64,9%	2.431

Erst- und Folgeanträge											
1. Januar - 31. März 2019	Klagen	Gerichtssentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
		Gesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Serbien	328	366	0	1	0	8	99	27,0%	258	70,5%	1.943
Nord- mazedonien	390	348	0	0	0	5	98	28,2%	245	70,4%	1.669
Kosovo	140	252	0	0	0	12	63	25,0%	177	70,2%	1.670
Ghana	208	266	0	0	0	6	106	39,8%	154	57,9%	1.450
Bosnien und Herzegowina	95	84	0	0	0	4	10	11,9%	70	83,3%	548
Senegal	90	103	0	0	0	3	41	39,8%	59	57,3%	485
Montenegro	48	50	0	0	0	0	10	20,0%	40	80,0%	234

Erst- und Folgeanträge											
1. Januar - 31. März 2019	Berufun- gen	Gerichtssentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
		insgesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	ab- solut	Anteil	
Gesamt	788	466	-	9	-	3	400	85,8%	54	11,6%	1.818
darunter:											
Syrien	505	427	0	7	0	3	387	90,6%	30	7,0%	1.174
Äthiopien	145	6	0	0	0	0	6	100,0%	0	-	149
Irak	60	0	0	0	0	0	0	-	0	-	91
Afghanistan	15	10	0	0	0	0	1	10,0%	9	90,0%	146
Ungeklärt	10	3	0	1	0	0	1	33,3%	1	33,3%	33
Somalia	8	4	0	0	0	0	0	-	4	100,0%	38
Russische Föd.	6	0	0	0	0	0	0	-	0	-	34
Libyen	6	0	0	0	0	0	0	-	0	-	10

Erst- und Folgeanträge											
1. Januar - 31. März 2019	Berufun- gen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
		insgesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	ab- solut	Anteil	
Staatenlos	6	1	0	0	0	0	1	100,0%	0	-	10
Nigeria	5	2	0	0	0	0	0	-	2	100,0%	6
Ruanda	5	0	0	0	0	0	0	-	0	-	5
Iran	5	2	0	0	0	0	2	100,0%	0	-	11
Libanon	4	0	0	0	0	0	0	-	0	-	0
Aserbaidschan	3	4	0	1	0	0	0	-	3	75,0%	0
Nordmazedo- nien	2	0	0	0	0	0	0	-	0	-	2
Marokko	1	0	0	0	0	0	0	-	0	-	2
Tunesien	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	0
Algerien	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	0
Georgien	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	4
Armenien	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	5
Türkei	1	0	0	0	0	0	0	-	0	-	5
Albanien	0	1	0	0	0	0	0	-	1	100,0%	0
Serbien	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	2
Kosovo	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	7
Ghana	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	0
Bosnien und Herzegowina	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	0
Senegal	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	1
Montenegro	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Erst- und Folgeanträge												
1. Januar - 31. März 2019	Revisio- nen	Gerichtssentscheidungen										anhängige Rechtsmittel
		insgesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)			
							absolut	Anteil	absolut	Anteil		
Gesamt	4	20	-	-	-	-	6	30,0%	14	70,0%	31	
darunter:												
Afghanistan	2	0	0	0	0	0	0	-	0	-	6	
Somalia	1	0	0	0	0	0	0	-	0	-	2	
Tunesien	1	0	0	0	0	0	0	-	0	-	1	
Russische Föderation	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	1	
Algerien	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	1	
Eritrea	0	6	0	0	0	0	0	-	6	100,0%	1	
Mauretanien	0	2	0	0	0	0	0	-	2	100,0%	0	
Ägypten	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	1	
Irak	0	1	0	0	0	0	0	-	1	100,0%	0	
Iran	0	4	0	0	0	0	0	-	4	100,0%	0	
Syrien	0	7	0	0	0	0	6	85,7%	1	14,3%	7	
sonst. asiat. Staatsangeh.	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	1	
Staatenlos	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	9	
Ungeklärt	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	1	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Widerrufsverfahren									
1. Januar – 31. März 2019	Klagen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsmittel
		insgesamt	Widerruf Art. 16a GG/Flüchtlings-eigenschaft/subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Insgesamt	308	75	28	37,3%	10	13,3%	37	49,3%	898
darunter:									
Irak	81	15	5	33,3%	-	-	10	66,7%	195
Afghanistan	67	11	4	36,4%	1	9,1%	6	54,5%	158
Syrien	46	22	7	31,8%	4	18,2%	11	50,0%	162
Türkei	14	4	4	100,0%	-	-	-	-	54
Ungeklärt	11	10	2	20,0%	4	40,0%	4	40,0%	41
Aserbaidschan	9	2	-	-	-	-	2	100,0%	13
Iran	8	-	-	-	-	-	-	-	23
Russische Föderation	7	2	1	50,0%	-	-	1	50,0%	49
Äthiopien	7	-	-	-	-	-	-	-	9
Sri Lanka	7	-	-	-	-	-	-	-	17
Armenien	6	2	2	100,0%	-	-	-	-	14
Eritrea	5	-	-	-	-	-	-	-	13
Libanon	5	2	1	50,0%	-	-	1	50,0%	12
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	5	-	-	-	-	-	-	-	5
Nigeria	4	-	-	-	-	-	-	-	12
Algerien	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Georgien	1	-	-	-	-	-	-	-	3
Marokko	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Tunesien	-	1	1	100,0%	-	-	-	-	-
Albanien	3	1	1	100,0%	-	-	-	-	5
Serbien	1	1	-	-	-	-	1	100,0%	7
Nordmazedonien	1	1	-	-	1	100,0%	-	-	3
Kosovo	3	-	-	-	-	-	-	-	14
Ghana	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Bosnien und Herzegowina	-	-	-	-	-	-	-	-	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Widerrufsverfahren									
1. Januar – 31. März 2019	Berufungen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsmittel
		insgesamt	Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlings-eigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Insgesamt	1	1	-	-	-	-	1	100,0%	12
darunter									
Türkei	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Togo	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Tunesien	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Afghanistan	-	1	-	-	-	-	1	100,0%	4
Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	3

Es gab im Betrachtungszeitraum keine Revisionen bei Widerrufsverfahren.

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
1. Januar – 31. März 2019	15,9	13,0

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren

1. Januar – 31. März 2019	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Herkunftsländer gesamt	4.427	883	5.310
darunter:			
Nigeria	806	214	1.020
Iran	522	121	643
Irak	453	107	560
Russische Föderation	291	33	324
Afghanistan	282	24	306
Guinea	220	32	252
Somalia	141	45	186
Syrien	151	28	179
Gambia	162	13	175
Eritrea	123	38	161
Pakistan	105	27	132
Aserbajdschan	84	20	104
Türkei	77	27	104
Ungeklärt	60	36	96
Armenien	71	14	85
Algerien	38	2	40

1. Januar – 31. März 2019	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Herkunftsländer gesamt	4.427	883	5.310
darunter:			
Georgien	24		24
Marokko	27		27
Tunesien	12	5	17
Albanien	17		17
Serbien	4		4
Nordmazedonien	16		16
Kosovo	11	3	14
Ghana	42	6	48
Senegal	26	3	29

Verfahrensdauer Eilanträge im Dublinverfahren (in Tagen)

1. Januar – 31. März 2019	Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO	Antrag nach § 123 VwGO
Staatsangehörigkeiten gesamt	65,0	25,6	33,4
darunter:			
Nigeria	93,9	26,3	17,8
Iran	49,5	19,8	36,5
Irak	70,7	23,6	44,3
Russische Föderation	50,9	16,2	25,1
Afghanistan	62,3	28,6	23,2
Guinea	60,1	61,2	45,6
Somalia	51,1	22,1	32,3
Syrien	50,1	28,0	52,3
Gambia	51,0	29,5	7,5
Eritrea	66,4	23,4	27,3
Pakistan	59,3	34,4	30,3
Aserbajdschan	111,5	46,3	18,5
Türkei	41,1	25,1	13,0
Ungeklärt	52,8	17,6	42,4
Armenien	106,7	26,4	38,7
Algerien	45,2	25,6	
Georgien	25,7		
Marokko	42,7		55,0
Tunesien	46,4	39,3	26,0

1. Januar – 31. März 2019	Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO	Antrag nach § 123 VwGO
Staatsangehörigkeiten gesamt	65,0	25,6	33,4
darunter:			
Albanien	45,0	23,0	
Serbien	17,8		
Nordmazedonien	32,4		
Kosovo	56,1		
Ghana	52,3	10,7	
Senegal	27,2	8,0	

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen (einstweiliger Rechtsschutz) Gesamt

1. Januar – 31. März 2019	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	9.766	2.000	11.766
darunter:			
Nigeria	1.102	294	1.396
Irak	712	199	911
Iran	649	162	811
Afghanistan	554	178	732
Syrien	518	167	685
Georgien	540	31	571
Russische Föderation	467	73	540
Moldau (Republik)	407		407
Guinea	327	50	377
Somalia	238	93	331
Gambia	263	45	308
Albanien	294	10	304
Pakistan	236	52	288
Serbien	267	18	285
Armenien	249	32	281
Algerien	94	5	99
Marokko	105	7	112
Tunesien	42	5	47
Türkei	192	88	280
Nordmazedonien	229	19	248
Kosovo	133	7	140
Ghana	132	30	162

1. Januar – 31. März 2019	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	9.766	2.000	11.766
darunter:			
Bosnien und Herzegowina	74	3	77
Senegal	55	4	59
Montenegro	39	1	40

Verfahrensdauer Eilanträge (einstweiliger Rechtsschutz) Gesamt (in Tagen)

1. Januar – 31. März 2019	Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO	Antrag nach §123 VwGO
Staatsangehörigkeiten gesamt	60,5	30,2	33,3
darunter:			
Nigeria	107,3	43,4	36,8
Irak	64,5	30,8	40,9
Iran	54,0	24,8	33,4
Afghanistan	59,2	28,8	46,3
Syrien	41,7	25,6	52,6
Georgien	32,6	21,0	18,2
Russische Föderation	84,5	18,7	26,7
Moldau (Republik)	21,0	13,8	24,9
Guinea	55,7	55,7	43,0
Somalia	44,8	24,4	24,6
Gambia	82,9	46,4	32,0
Albanien	34,1	21,0	26,2
Pakistan	61,9	52,2	38,2
Serbien	34,2	41,6	20,8
Armenien	56,2	27,0	62,2
Algerien	63,4	23,3	49,6
Marokko	31,3	14,5	16,1
Tunesien	51,0	42,0	36,0
Türkei	52,3	24,3	16,8
Nordmazedonien	45,9	30,6	31,0
Kosovo	59,9	22,3	36,6
Ghana	54,8	13,5	24,7
Bosnien und Herzegowina	48,0	-	33,7
Senegal	40,9	101,0	-
Montenegro	35,8	33,6	18,6

- a) Wie viele Rechtsmittel sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung anhängig in Verfahren, in denen subsidiär Schutzberechtigte auf einen Flüchtlingsstatus klagen (bitte auch nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele dieser Verfahren wurden im ersten Quartal 2019 mit welchem Ergebnis entschieden (bitte ebenfalls nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; Angaben zur ersten Instanz sind ausreichend)?

Die folgenden Rechtsmittel gegen vom BAMF auf subsidiären Schutz entschiedene Asylanträge waren zum Stichtag 31. März 2019 anhängig:

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 31. März 2019	
nach Staatsangehörigkeit	Klagen
Gesamt	30.195
darunter:	
Syrien	22.185
Irak	3.217
Eritrea	1.256
Ungeklärt	1.119
Afghanistan	681
Staatenlos	395
Jemen	324
Somalia	290
sonst. asiat. Staatsangeh.	122
Iran	101

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 31. März 2019	
nach Bundesländern	Klagen
Gesamt	30.195
darunter:	
Baden-Württemberg	3.907
Bayern	2.539
Berlin	3.236
Brandenburg	1.717
Bremen	187
Hamburg	786
Hessen	5.084
Mecklenburg-Vorpommern	175
Niedersachsen	3.542
Nordrhein-Westfalen	6.864
Rheinland-Pfalz	200
Saarland	81
Sachsen	429
Sachsen-Anhalt	315
Schleswig-Holstein	700
Thüringen	433

Im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2019 wurde bei Klagen wie dargestellt entschieden:

nach Staatsangehörigkeit	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung
Gesamt	6.105	1	1.363	4.741
darunter:				
Syrien	4.779	1	1.175	3.603
Irak	447	-	23	424
Ungeklärt	268	-	53	215
Eritrea	202	-	19	183
Afghanistan	93	-	8	85
Staatenlos	86	-	56	30
Somalia	51	-	7	44
Jemen	42	-	4	38
sonst. asiat. Staatsangeh.	35	-	8	27
Iran	22	-	1	21

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung
Gesamt	6.105	1	1.363	4.741
darunter:				
Baden-Württemberg	678	-	244	434
Bayern	294	-	150	144
Berlin	683	-	18	665
Brandenburg	27	-	3	24
Bremen	17	-	2	15
Hamburg	147	-	10	137
Hessen	911	1	402	508
Mecklenburg-Vorpommern	65	-	8	57
Niedersachsen	720	-	84	636
Nordrhein-Westfalen	1.848	-	314	1.534
Rheinland-Pfalz	112	-	6	106
Saarland	28	-	1	27
Sachsen	144	-	38	106
Sachsen-Anhalt	112	-	54	58
Schleswig-Holstein	247	-	13	234
Thüringen	72	-	16	56

- b) Gegen wie viele der Asylbescheide des BAMF wurden im bisherigen Jahr 2019 Rechtsmittel eingelegt (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und Klagequoten in Bezug auf die Gesamtzahl der Bescheide und in Bezug auf Ablehnungen gesondert ausweisen; bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und zusätzlich nach den zu sicher erklärten Herkunftsländern differenzieren, zusätzlich differenzieren nach der Art der Ablehnung: unbegründet, offensichtlich unbegründet, unzulässig bzw. Dublin-Bescheid)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt			davon Entscheidung „abgelehnt“			davon Entscheidung „o. u. abgelehnt“			davon Entscheidung „Unzulässig“		
		davon beklagt	Anteil		davon beklagt	Anteil		davon beklagt	Anteil		davon beklagt	Anteil
Gesamt	59.233	29.184	49,3%	13.283	11.827	89,0%	5.264	2.993	56,9%	16.968	12.421	73,2%
darunter:												
Syrien	14.256	3.366	23,6%	10	7	70,0%	3	3	100,0%	1.936	1.717	88,7%
Irak	5.711	3.132	54,8%	1.815	1.608	88,6%	77	56	72,7%	1.694	1.364	80,5%
Nigeria	4.141	3.294	79,5%	1.387	1.244	89,7%	252	204	81,0%	2.051	1.817	88,6%
Türkei	3.039	1.333	43,9%	1.112	1.049	94,3%	105	74	70,5%	243	202	83,1%
Iran	3.647	2.570	70,5%	1.838	1.760	95,8%	34	30	88,2%	962	777	80,8%
Afghanistan	3.665	1.847	50,4%	893	822	92,0%	21	16	76,2%	1.226	934	76,2%
Georgien	1.340	952	71,0%	458	388	84,7%	593	419	70,7%	210	138	65,7%
Ungeklärt	1.375	509	37,0%	204	169	82,8%	109	55	50,5%	357	254	71,1%
Guinea	1.256	862	68,6%	456	408	89,5%	149	118	79,2%	463	350	75,6%
Somalia	1.660	788	47,5%	362	317	87,6%	15	13	86,7%	585	448	76,6%
Eritrea	1.393	403	28,9%	123	112	91,1%	1	0	0,0%	263	205	77,9%
Russische Föderation	1.794	1.307	72,9%	713	643	90,2%	66	43	65,2%	912	683	74,9%
Moldau (Republik)	1.020	677	66,4%	245	174	71,0%	429	336	78,3%	282	163	57,8%
Pakistan	1.112	778	70,0%	384	335	87,2%	82	66	80,5%	560	394	70,4%
Nordmazedonien	1.181	369	31,2%	6	4	66,7%	552	182	33,0%	535	202	37,8%
Albanien	891	332	37,3%	22	20	90,9%	534	229	42,9%	280	79	28,2%
Serbien	1.121	336	30,0%	29	13	44,8%	458	152	33,2%	562	172	30,6%
Kosovo	362	161	44,5%	4	3	75,0%	164	75	45,7%	183	82	44,8%
Ghana	343	213	62,1%	7	2	28,6%	143	98	68,5%	150	112	74,7%
Bosnien und Herzegowina	262	94	35,9%	1	0	0,0%	113	43	38,1%	123	50	40,7%
Senegal	143	86	60,1%	1	1	100,0%	53	35	66,0%	81	52	64,2%
Montenegro	90	52	57,8%	0	0	0,0%	27	11	40,7%	57	41	71,9%

- c) Wie ist die aktuelle Zahl der anhängigen Gerichtsverfahren im Bereich Asyl, differenziert nach (Bundes-, Ober-) Verwaltungsgerichten?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gericht - Stand: 31. März 2019	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
bei Gericht anhängige Verfahren	299.389
Bundesverwaltungsgericht	31
VGH Baden-Württemberg	150
VG Freiburg	10.007
VG Karlsruhe	12.548
VG Sigmaringen	8.279
VG Stuttgart	16.281
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	213
VG Ansbach	8.285
VG Augsburg	3.152
VG Bayreuth	3.990
VG München	17.198
VG Regensburg	5.660
VG Würzburg	2.441
Bayerischer VGH - Außenstelle Ansbach	228
OVG Berlin-Brandenburg	123
VG Berlin	17.655
VG Cottbus	3.593
VG Frankfurt / Oder	4.082
VG Potsdam	6.875
OVG der Freien Hansestadt Bremen	4
VG Bremen	2.173
Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	17
VG Hamburg	6.974
Hessischer Verwaltungsgerichtshof	73
VG Darmstadt	6.339
VG Frankfurt/Main	5.599
VG Kassel	5.842
VG Wiesbaden	5.853
VG Gießen	8.045
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	455
VG Braunschweig	4.033
VG Hannover	8.174
VG Oldenburg	5.235
VG Osnabrück	4.088

Gericht - Stand: 31. März 2019	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
VG Stade	3.449
VG Lüneburg	2.468
VG Göttingen	1.987
OVG für das Land Nordrhein-Westfalen	164
VG Aachen	5.836
VG Arnberg	9.853
VG Düsseldorf	13.505
VG Gelsenkirchen	10.239
VG Köln	11.260
VG Minden	8.094
VG Münster	6.398
OVG Rheinland-Pfalz	51
VG Trier	8.683
OVG des Saarlands	49
VG des Saarlandes	744
Schleswig-Holsteinisches OVG	57
VG Schleswig-Holstein	10.260
OVG Sachsen-Anhalt	2
VG Magdeburg	2.262
VG Halle	1.531
Thüringer Oberverwaltungsgericht	10
VG Gera	487
VG Meiningen	2.511
VG Weimar	1.696
Sächsisches Oberverwaltungsgericht	137
VG Chemnitz	4.735
VG Dresden	3.771
VG Leipzig	2.566
OVG Mecklenburg-Vorpommern	65
VG Greifswald	1.155
VG Schwerin	1.669

- d) In wie vielen Fällen erhielten zunächst abgelehnte Asylsuchende im bisherigen Jahr 2019 doch noch einen Schutzstatus, und in wie vielen Fällen basierte dies auf einer Gerichtsentscheidung, auf einer Abhilfeentscheidung bzw. geschah dies infolge eines Folgeantrags oder aus sonstigem Grunde (bitte differenzieren und zudem nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum: 1. Januar – 31. März 2019			
Staatsangehörigkeit		davon aufgrund einer Gerichtsentscheidung	Abhilfeentscheidungen
Gesamt	7.671	6.539	1.132
darunter			
Syrien	2.073	1.757	316
Irak	526	456	70
Nigeria	142	85	57
Türkei	109	51	58
Iran	449	402	47
Afghanistan	2.835	2.593	242
Georgien	3	0	3
Ungeklärt	154	105	49
Guinea	20	8	12
Somalia	139	112	27
Eritrea	80	64	16
Russische Föderation	83	69	14
Moldau (Republik)	1	1	0
Pakistan	294	237	57
Nordmazedonien	11	10	1

Positive Entscheidungen infolge von Folgeanträgen

Zeitraum: 1. Januar – 31. März 2019	
Staatsangehörigkeit	
Gesamt	799
darunter	
Syrien	242
Irak	39
Nigeria	19
Türkei	7
Iran	49
Afghanistan	224
Georgien	1
Ungeklärt	22
Guinea	5
Somalia	54
Eritrea	39
Russische Föderation	7
Moldau (Republik)	1
Pakistan	3
Nordmazedonien	0

Positive Entscheidungen infolge von sonstigen Gründen

Zeitraum: 1. Januar – 31. März 2019	
Staatsangehörigkeit	
Gesamt	20
darunter	
Syrien	1
Irak	1
Iran	1
Nigeria	1
Türkei	0
Afghanistan	4
Eritrea	0
Somalia	0
Ungeklärt	0
Russische Föderation	0
Georgien	1
Guinea	0
Pakistan	0
Albanien	0
Aserbaidshan	0

- e) Bei wie vielen der Klagen und Rechtsschutzanträge im Asylbereich im bisherigen Jahr 2019 ging es um Dublin-Bescheide (inklusive Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat, bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), und wie wurden diese Verfahren im bisherigen Jahr 2019 entschieden (bitte in absoluten und relativen Zahlen und so differenziert wie möglich angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhängige Eilverfahren zu Dublin-Bescheiden (zusätzlich Verfahren nach § 29 Abs. I Nr. 2 AsylG)	
Staatsangehörigkeit	
Gesamt	6.635
darunter:	
Nigeria	1.276
Irak	702
Syrien	700
Iran	620
Afghanistan	354
Russische Föderation	338
Guinea	303
Somalia	219
Gambia	169
Eritrea	158
Ungeklärt	141
Pakistan	140
Aserbaidshen	121
Türkei	114
Kamerun	80

Entscheidungen in Eilverfahren	
Staatsangehörigkeit	
Gesamt	11.502
darunter:	
Nigeria	1.348
Irak	894
Iran	784
Afghanistan	711
Syrien	661
Georgien	568
Russische Föderation	515
Moldau (Republik)	407
Guinea	371
Somalia	328
Gambia	308
Albanien	305
Pakistan	285
Serbien	283
Armenien	281

Klagen gegen Dublin-Bescheide (zusätzlich Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)	
Staatsangehörigkeit	
Gesamt	9.349
darunter:	
Syrien	1.641
Nigeria	1.595
Irak	1.170
Iran	654
Afghanistan	576
Russische Föderation	423
Somalia	351
Guinea	339
Ungeklärt	197
Eritrea	194
Gambia	184
Pakistan	178
Aserbaidshan	132
Türkei	125
Sudan (ohne Südsudan)	103

Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen im Dublinverfahren												
	Gesamt	Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG		subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot		Ablehnung		sonst. Verfahrenserledigung		Abschiebungsandrohung	
		absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Gesamt	5.477	22	0,4%	9	0,2%	411	7,5%	223	4,1%	4.809	87,8%	3	0,1%
darunter:													
Syrien	980	8	0,8%	-	0,0%	274	27,9%	21	2,1%	677	69,0%	1	0,1%
Irak	597	-	0,0%	2	0,3%	45	7,5%	18	3,0%	532	89,1%	-	0,0%
Nigeria	463	-	0,0%	-	0,0%	7	1,5%	7	1,5%	449	97,0%	-	0,0%
Somalia	341	-	0,0%	6	1,8%	17	5,0%	13	3,8%	304	89,1%	1	0,3%
Afghanistan	318	3	0,9%	1	0,3%	10	3,1%	6	1,9%	298	93,7%	-	0,0%
Iran	304	3	1,0%	-	0,0%	1	0,3%	3	1,0%	297	97,7%	-	0,0%
Russische Föderation	286	-	0,0%	-	0,0%	2	0,7%	33	11,5%	251	87,8%	-	0,0%
Eritrea	268	5	1,9%	-	0,0%	12	4,5%	2	0,7%	249	92,9%	-	0,0%
Gambia	155	-	0,0%	-	0,0%	1	0,6%	4	2,6%	150	96,8%	-	0,0%
Guinea	143	-	0,0%	-	0,0%	-	0,0%	3	2,1%	140	97,9%	-	0,0%
Ungeklärt	124	-	0,0%	-	0,0%	17	13,7%	7	5,6%	100	80,6%	-	0,0%
Türkei	118	1	0,8%	-	0,0%	-	0,0%	5	4,2%	112	94,9%	-	0,0%
Pakistan	117	1	0,9%	-	0,0%	8	6,8%	6	5,1%	102	87,2%	-	0,0%

14. Wie lautete die Klagequote in Bezug auf ablehnende Bescheide des BAMF für das erste Quartal 2019, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass die relativen Klagequoten der Jahre 2017 und 2018 deutlich höher waren als in den Vorjahren (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/8701, wobei die letzte Teilfrage unbeantwortet blieb)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Klagequote ablehnende Bescheide
1. Quartal 2019	73,4%

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Klagequote gegen ablehnende Bescheide sorgfältig. Es ist das individuelle Recht jedes Antragstellers, gegen eine ablehnende Behördenentscheidung zu klagen.

15. Welche Angaben gibt es im BAMF zu der Kategorie „sonstiger Erledigungen“ bei Gerichtsentscheidungen für das bisherige Jahr 2019 (bitte soweit möglich entsprechend der Fallkonstellationen in der auf Bundestagsdrucksache 19/4961 in der Antwort zu Frage 26 aufgeführten zweiten Tabelle auflisten), liegen insbesondere quantitative Angaben oder Einschätzungen zu der Kategorie „keine Schutzgewährung – Prozesserledigung“ und entsprechende Fallzahlen vor (bitte ausführen und gegebenenfalls auch für das Jahr 2018 angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle übernommen werden.

Sonstige Verfahrenserledigungen	1. Quartal 2019
Keine Schutzgewährung festgestellt	16.861
Schutzgewährung offen	763
Schutzgewährung	720
Summe	18.344

Im Zeitraum 1. Januar – 31. März 2019 ergingen 662 Gerichtsentscheidungen der Kategorie „keine Schutzgewährung – Prozesserledigungen“. Hierbei handelt es sich um unzulässige Klagen wegen versäumter Klagefristen und nicht korrekt geltend gemachter Wiederaufgreifensgründe.

Im Zeitraum 1. Januar – 31. Dezember 2018 gab es 2 205 Gerichtsentscheidungen der Kategorie „keine Schutzgewährung – Prozesserledigungen“. Hierbei handelte es sich um unzulässige Klagen wegen versäumter Klagefristen und nicht korrekt geltend gemachter Wiederaufgreifensgründe.

Eine Auflistung entsprechend der zweiten Tabelle zu Frage 26 der Bundestagsdrucksache 19/4961 ist nicht möglich. Diese diente lediglich zur Erläuterung möglicher unterschiedlicher Fallkonstellationen.

16. Wie viele rechtswidrige Abschiebungen trotz laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahrens gab es im bisherigen Jahr 2019 (bitte mit kurzer Fehleranalyse auflisten)?

Die Frage wird dahin verstanden, dass Abschiebungen im Sinne des § 58 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes gemeint sind. Im bisherigen Jahr 2019 wurde in einem Fall trotz eines anhängigen Gerichtsverfahrens ein Asylantragsteller aus Deutschland nach Bulgarien abgeschoben.

17. Wie viele Asylanhörungen gab es im ersten Quartal 2019 (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anhörungen 1. Quartal 2019	Anzahl
Staatsangehörigkeiten gesamt	32.957
darunter:	
Syrien	10.528
Irak	3.021
Nigeria	2.574
Türkei	1.721
Iran	2.017
Afghanistan	1.404
Georgien	844
Ungeklärt	667
Guinea	861
Somalia	728
Eritrea	696
Russische Föderation	493
Moldau (Republik)	460
Pakistan	581
Nordmazedonien	384

18. Wie waren die bereinigten Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Algerien, Ägypten, Marokko, Libyen, Georgien, Armenien und der Türkei im ersten Quartal 2019?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	1. Quartal 2019			
	Asylanträge	Gesamtzuschutz		Gesamtzuschutz unter Außerachtlassung formaler Ablehnungen des BAMF
		absolut	Anteil	
Türkei	2.445	1.525	50,2%	55,6%
Algerien	354	16	3,6%	7,7%
Georgien	1.303	7	0,5%	0,7%
Armenien	395	32	5,3%	8,1%
Libyen	155	59	21,2%	35,5%
Marokko	308	10	2,5%	5,2%
Tunesien	176	1	0,4%	0,8%
Ägypten	205	57	20,7%	29,8%

19. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina im ersten Quartal 2019 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	1. Quartal 2019			Entscheidungen über Asylanträge 1. Quartal 2019						
	Asylanträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl..schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	1.171	504	667	1.121	-	-	-	-	487	634
davon Roma	1.011	396	615	979	-	-	-	-	390	589
Kosovo	311	163	148	362	-	-	-	-	168	194
davon Roma	155	67	88	163	-	-	-	-	68	95
Nordmazedonien	1.139	565	574	1.181	-	-	-	-	558	623
davon Roma	805	363	442	866	-	-	-	-	377	489
Montenegro	81	34	47	90	-	-	-	-	27	63
davon Roma	57	16	41	70	-	-	-	-	18	52
Albanien	743	507	236	891	-	1	3	1	556	330
davon Roma	174	83	91	200	-	-	-	-	98	102
Bosnien und Herzegowina	211	75	136	262	-	-	-	-	114	148
davon Roma	144	44	100	172	-	-	-	-	64	108

20. Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF (bitte auch spezifische Angaben zu den Bereichen Asylprüfung, Widerrufsprüfung, Dublin-Verfahren, Qualitätssicherung und Prozessvertretung machen)?

Das BAMF setzt personalwirtschaftlich zum Stand 1. Mai 2019 insgesamt 6 647,3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (Dauerpersonal, befristetes Personal und Unterstützungskräfte) ein. Darunter sind im Bereich Asylprüfung 2 233,2 VZÄ, in der Widerrufsprüfung 784,9 VZÄ, im Dublin-Verfahren 466,2 VZÄ, in der Qualitätssicherung 168,4 VZÄ und in der Prozessvertretung 354,3 VZÄ eingesetzt.

Bis Ende des Jahres 2019 werden weitere Einstellungen in allen Bereichen durch derzeit laufende (ca. 800), sowie künftige Ausschreibungsverfahren erfolgen.

Mit Blick auf erworbene Praxis- und Berufserfahrungen wurde die Weiterbeschäftigung der befristet eingestellten Beschäftigten angestrebt. So konnte der bisherige Anteil des befristeten Personals erheblich reduziert werden und wird im Jahr 2019 den geforderten Anteil von 2,5 Prozent unterschreiten. Des Weiteren werden Verbeamtungen von Tarifbeschäftigten in allen Laufbahnen durchgeführt.

21. Wie viele Asylverfahren wurden im ersten Quartal 2019 eingestellt (bitte nach Gründen und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2019	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 AsylG / § 32a Abs. 2 AsylG	sonstige Einstellung	Gesamt
Gesamt	572	1.003	1.575
darunter:			
Syrien	43	87	130
Irak	37	64	101
Nigeria	49	61	110
Türkei	25	36	61
Iran	15	55	70
Afghanistan	28	16	44
Georgien	27	45	72
Ungeklärt	18	14	32
Guinea	29	7	36
Somalia	22	8	30
Eritrea	10	6	16
Russische Föderation	28	29	57
Moldau (Republik)	6	50	56
Pakistan	16	18	34
Nordmazedonien	4	105	109

22. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt, in welchen Fallkonstellationen wird hiervon abgewichen, und wie hoch war der Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren (d. h. auch: ohne Identität von Anhörer und Entscheider) getroffen wurden, im ersten Quartal 2019?

Zu der personellen Einheit von Anhörenden und Entscheidenden erfolgt im BAMF keine statistische Erfassung, eine valide Einschätzung ist daher nicht möglich.

Sofern es aufgrund besonderer Vulnerabilitäten erforderlich ist, soll in Einzelfällen auch künftig eine Trennung (bspw. Abgabe der Verfahren vulnerabler Personen an eingesetzte und besonders qualifizierte Sonderbeauftragte) möglich bleiben.

Angaben zum Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren getroffen wurden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2019	Entscheidungen gesamt	davon in einem Entscheidungszentrum entschieden	Anteil an allen Entscheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	82.374	6.412	7,8%
darunter:			
Syrien	27.369	2.237	8,2%
Irak	9.213	841	9,1%
Nigeria	4.237	189	4,5%
Türkei	3.167	212	6,7%
Iran	4.071	404	9,9%
Afghanistan	5.634	467	8,3%
Georgien	1.358	47	3,5%
Ungeklärt	1.888	200	10,6%
Guinea	1.291	108	8,4%
Somalia	2.101	216	10,3%

Die Entscheidungszentren nehmen sukzessiv Aufgaben im Rahmen der Bearbeitung von Widerrufsprüfverfahren wahr.

23. Was kann dazu gesagt werden, unter welchen Umständen bzw. für welche Abschnitte des Verfahrens Personen, die einen Folge-, Zweit- oder Wiederaufgreifensantrag gestellt haben, eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Duldung erhalten (bitte ausführen), gibt es hierzu bundeseinheitliche Regelungen und Praktiken (bitte ausführen), und welche Eintragungen zu diesen Personen erfolgen im Ausländerzentralregister (bitte ausführen, unter welchen Bedingungen und wann beispielsweise ein laufendes Asylverfahren in diesen Konstellationen vermerkt wird)?

In wie vielen Fällen hat das BAMF im Jahr 2018 Mitteilungen an die Ausländerbehörden versandt, wonach ein neues Verfahren durchgeführt wird, weil noch nicht zeitnah ein Bescheid in der Sache erstellt werden konnte?

Die Aufenthaltsgestattung wird nur zum Zweck der Durchführung eines Asylverfahrens ausgestellt (§ 55 Absatz 1 AsylG). Die Regelungen zu Aufenthaltstiteln bei Asylantragstellung finden sich in § 55 Absatz 2 AsylG. Eine Aufenthaltsgestattung kommt bei Folgeanträgen nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen der §§ 71 Absatz 1 Satz 1 AsylG i. V. m. 51 Absatz 1 - 3 VwVfG vorliegen und aufgrund des Wiederaufgreifens ein weiteres Verfahren durchgeführt wird. Wird in einem Folgeverfahren eine Aufenthaltsgestattung erteilt, wird dies entsprechend im AZR erfasst. Ein Folgeantrag wird unabhängig davon, ob ein weiteres Verfahren durchgeführt wird, ebenfalls im AZR erfasst. Für die Ausstellung einer Duldung und deren Erfassung im AZR ist nicht das BAMF, sondern die Ausländerbehörden zuständig.

Dies gilt wegen des Verweises in § 71a Absatz 1 AsylG auf § 51 Absatz 1 – 3 VwVfG auch für Zweit Antragsteller. Die Erteilung einer Duldung bis zur Entscheidung über die Durchführung eines weiteren Verfahrens kommt auf der Grundlage des § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG in Betracht. Sowohl die Antragstellung als auch die Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung wird im AZR entsprechend erfasst.

Als Bundesrecht gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen bundeseinheitlich. Zur Rechtspraxis der Ausländerbehörden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Das BAMF hat im Jahr 2018 zu 1 520 Fortführungsanträgen Verfahrensvorgänge angelegt.

24. Wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote hat das BAMF im ersten Quartal 2019 gegenüber abgelehnten Asylsuchenden mit welcher Begründung erlassen, und wie viele davon sind mangels zumutbarer freiwilliger Ausreise innerhalb der gesetzten Frist wirksam geworden bzw. in Kraft getreten (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zu vom BAMF erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverboten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2019	Entscheidungen zu §11III AufenthG	Entscheidungen zu § 11VII AufenthG	Entscheidungen mit Aufenthalts- und Wiedereinreiseverboten (§ 11 II und/oder § 11 VII AufenthG)
Gesamt	29.808	2.360	30.312
darunter:			
Syrien	1.552	2	1.554
Irak	3.056	9	3.064
Nigeria	3.381	4	3.385
Türkei	1.321	4	1.323
Iran	2.578	5	2.582
Afghanistan	1.739	11	1.749
Georgien	1.162	19	1.171
Ungeklärt	513	5	514
Guinea	997	3	1.000
Somalia	840	4	843

25. Wie viele Asylgesuche gab es im ersten Quartal 2019 an den bundesdeutschen Grenzen (bitte nach Grenzabschnitten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Im ersten Quartal Jahr 2019 haben 3 347 Personen bei der Bundespolizei und den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden um Asyl nachgesucht.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2019	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamt	3.347
nach Grenze	
Inland	767
Flughäfen	734
Schweiz	599
Frankreich	356
Österreich	332
Belgien	259
Tschechien	89
Niederlande	50
Polen	49
ungeklärt	41
Luxemburg	26
See	24
Dänemark	21
nach Staatsangehörigkeit (Top-5)	
Nigeria	613
Iran	287
Irak	230
Afghanistan	221
Guinea	203

26. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im ersten Quartal 2019 mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zur Beteiligung des BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2019	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
Gesamt	165	27	82	56
darunter:				
Baden-Württemberg	23	2	9	12
Bayern	11	2	3	6
Berlin	15	2	8	5
Brandenburg	1	-	-	1
Bremen	4	1	2	1
Hamburg	13	4	4	5
Hessen	7	2	1	4
Mecklenburg-Vorpommern	3	1	2	
Niedersachsen	17	2	9	6
Nordrhein-Westfalen	57	9	37	11
Rheinland-Pfalz	4	-	1	3
Saarland	2	1	1	-
Sachsen	4	1	3	-
Sachsen-Anhalt	1	-	1	-
Schleswig-Holstein	2	-	-	2
Thüringen	1	-	1	-
1. Quartal 2019	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
Staatsangehörigkeiten gesamt	165	27	82	56
darunter:				
Syrien	14	1	1	12
Irak	1	-	-	1
Nigeria	3	-	2	1
Türkei	11	1	3	7
Iran	9	-	4	5
Afghanistan	10	4	3	3
Georgien	3	1	-	2
Ungeklärt	3	-	2	1
Guinea	3	-	3	-
Somalia	-	-	-	-

27. Welche Angaben für das erste Quartal 2019 lassen sich machen zu überprüften (vor allem: Ausweis-)Dokumenten und zum Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und differenzieren nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern), und können inzwischen Einschätzungen dazu getroffen werden, zu welchem ungefähren Anteil ge- oder verfälschte Dokumente mit inhaltlich falschen Angaben der Betroffenen zur Identität bzw. Herkunft bzw. Staatangehörigkeit verbunden waren, und warum liegen hierzu gegebenenfalls immer noch nicht einmal ungefähre Einschätzungen vor?

Ist das für das BAMF keine relevante Information (bitte ausführen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2019

Staatsangehörigkeiten	Geprüfte Dokumente	Dokumente ohne Beanstandung	Nicht abschließend bewertbare Dokumente	beanstandete Dokumente	Anteil der beanstandeten Dokumente in %
Gesamt	53.369	50.076	2.631	662	1,2
darunter:					
Syrien	25.189	24.402	487	300	1,2
Irak	7.143	6.901	154	88	1,2
Nigeria	533	435	96	2	0,4
Türkei	3.550	3.031	446	73	2,1
Iran	3.651	3.567	75	9	0,2
Afghanistan	2.418	2.198	161	59	2,4
Georgien	1.012	868	140	4	0,4
ungeklärt	1.450	1.442	5	3	0,2
Guinea	40	18	19	3	7,5
Somalia	126	75	35	16	12,7
sonstige	8.257	7.139	1.013	105	1,3

Zum zweiten Teil der Frage können keine Angaben gemacht werden, da eine derartige Datenauswertung nicht durchgeführt werden kann, weil im Bundesamt eine auswertbare Eingabe entsprechender Details in den Verfahrensakten des Bundesamtes nicht vorgesehen ist. Eine Auswertung im Zusammenhang mit gefälschten Dokumenten ist entsprechend nicht möglich.

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung (zu welchem ungefähren Anteil sind ge- oder verfälschte Dokumente mit inhaltlich falschen Angaben der Betroffenen zur Identität/Herkunft/Staatangehörigkeit verbunden) wird nicht geführt, da eine Relevanz einer allgemeinen Fälschungsquote bei Antragstellenden aus bestimmten Herkunftsländern für die Entscheidung eines individuellen Einzelfalls nicht gegeben ist.